Schweigepflichtsentbindung

(gemäß § 203 StGB)

Kinderhäuser gGmbH Oderland
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Hiermit entbinde(n) ich (wir):

Name/Vorname:	Geburtsdatum (freiwillig):	Telefon:
PLZ/Wohnort:	Straße/Hausnummer:	

Name/Vorname:	Geburtsdatum (freiwillig):	Telefon:
PLZ/Wohnort:	Straße/Hausnummer:	

Frau/Herr:	von/aus (Einrichtung):

Gegenüber der:

Kinderhäuser gGmbH Oderland
Altglietzener Dorfstraße 15F
16259 Bad Freienwalde

vertreten durch:
Einrichtungsteil:

von der Schweigepflicht.

Anlass (Inhalt/Umfang/Sachverhalt):

Geltungsdauer:

☐ bis auf weiteres ☐ bis zur Klärung des Anlasses

☐ bis: _____ ☐ _____

Die Entbindung der Schweigepflicht berechtigt die/den oben genannten Vertreter/in nicht, die erhaltenden Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden.
Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den _____

_____
rechtsverbindliche Unterschrift/en
(entbindende Personen)

Freigabe durch Stefanie Berke-Machus am 09.02.2023
Erstellt von Ingmar Fedrich

§ 203 StGB (Auszug):

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen (…)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, (…)

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, (…)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.